

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/03_2022

Lausanne, 9. Februar 2022

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 18. Juni 2020 ([1B_132/2020](#), [1B_184/2020](#))

Einsatz von Keylogger-Software zulässig

Das Bundesgericht hat den Einsatz eines software-basierten Keyloggers zur Aufzeichnung der Tastatureingaben eines Verdächtigten in einer Drogenermittlung bewilligt. Es hat die Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich gutgeheissen. Als "technisches Überwachungsgerät" im Sinne des Gesetzes kann neben einem physischen Keylogger auch entsprechende Software gelten.

Die Zürcher Staatsanwaltschaft führte eine Strafuntersuchung gegen unbekannte Täterschaft, die im "Darknet" mit Betäubungsmitteln handelte. Verschiedene geheime Überwachungsmassnahmen wurden in diesem Zusammenhang durchgeführt. Für weitere Erkenntnisse zum Umfang des Drogenhandels und zu den Mittätern wurde es gemäss Staatsanwaltschaft notwendig, an die Daten und Passwörter eines Verdächtigten zu gelangen. Sie beabsichtigte dazu einen software-basierten Keylogger einzusetzen, der die Tastatureingaben auf dem Laptop der verdächtigten Person aufzeichnet. Das Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich verweigerte der Staatsanwaltschaft die Bewilligung für diese technische Überwachung.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich gutgeheissen und die Überwachungsmassnahme für eine bestimmte Zeit genehmigt. Beim Keylogger handelt es sich um eine Soft- oder Hardware, welche die Tastatureingaben protokolliert und mit der insbesondere Passwörter aufgezeichnet, bzw. ermittelt werden können. Die Voraussetzungen für den Einsatz eines technischen Über-

wachungsgeräts im Sinne von Artikel 280 der Strafprozessordnung (StPO) sind erfüllt. Entgegen der Ansicht des Obergerichts handelt es sich auch bei einem software-basierten Keylogger um ein "technisches Überwachungsgerät" im Sinne des Gesetzes. Eine Unterscheidung zwischen einem mechanischen Keylogger und einem software-basierten Keylogger macht keinen Sinn. Ausschlaggebend ist nicht die Beschaffenheit des Keyloggers, sondern die Art und Weise seiner Einsetzung. Soweit die Wirkungsweise des software-basierten Keyloggers mit einem entsprechenden mechanischen Gerät absolut identisch ist und auch nicht darüber hinausgeht, kann es keine Rolle spielen, ob es sich um einen physischen Gegenstand oder Software handelt.

Anmerkung: Da zum Urteilszeitpunkt noch Ermittlungen liefen, kann der Entscheid erst jetzt öffentlich bekannt gemacht werden.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > [1B_132/2020](#)* eingeben.